

Standortpolitik

# Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	2
Genehmigungs-/Lizenzerteilung	2
1. Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit (des Unternehmers)	3
2. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens	3
3. Nachweis einer tatsächlichen und dauerhaften Niederlassung im Inland	3
4. Nachweis der fachlichen Eignung	4
Weitere Informationen	4

## Vorbemerkung

Wer als inländischer Unternehmer mit Kraftomnibussen (KOM) Linien- oder Gelegenheitsverkehr (Ausflugs-, Ferienzielreise- und Mietomnibusverkehr) in Deutschland betreiben will, unterliegt dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und benötigt eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde.

Wer als inländischer Unternehmer grenzüberschreitenden Verkehr mit KOM betreiben will, benötigt eine Gemeinschaftslizenz. Diese kann mit dem Zusatz: "Gilt auch als Genehmigung für die Beförderung im innerdeutschen Gelegenheitsverkehr" erteilt werden.

KOM sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen, einschließlich Fahrer, geeignet und bestimmt sind (also mehr als 8 Fahrgastsitze und einen Fahrersitz aufweisen).

Zuständig für den Linienverkehr ist die Behörde, in deren Bezirk der Linienverkehr durchgeführt werden soll. Sind die Bezirke mehrerer Behörden betroffen, entscheidet der Ausgangspunkt der Linie. Zuständig für den Gelegenheitsverkehr ist die für die Gemeinde des (zukünftigen) Betriebshauptsitzes zuständige Behörde. Dies sind im IHK-Bezirk Halle Dessau:

- in den Landkreisen die Straßenverkehrsämter
- in der kreisfreien Stadt Halle das Ordnungsamt und in der kreisfreien Stadt Dessau das Straßenverkehrsamt

Voraussetzung für die Genehmigungserteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit, der finanziellen Leistungsfähigkeit und einem Betriebssitz im Inland, dass der Unternehmer bzw. der eingesetzte Verkehrsleiter die fachliche Eignung zur Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens mit Ausnahme von Taxen- und Mietwagenverkehr nachweist. Der Eignungsnachweis ist in der Regel durch Ablegen einer Prüfung bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu erbringen. Zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfling seinen Hauptwohnsitz hat.

# Genehmigungs-/Lizenzerteilung

Sowohl die Genehmigungen für den innerdeutschen Linien- und Gelegenheitsverkehr als auch die Gemeinschaftslizenz werden dem Unternehmer in der Regel auf (maximal) 10 Jahre befristet erteilt, sind personengebunden und nicht übertragbar. Wiedererteilungen sind zulässig. Der Unternehmer kann eine natürliche oder eine juristische Person sein.

Ein Unternehmer hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung, wenn er die nachstehenden <u>vier</u> Berufszugangsvoraussetzungen erfüllt:

## 1. Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit (des Unternehmers)

Der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit ist bei Einzelunternehmen vom Unternehmer selbst und bei Gesellschaften zusätzlich von allen Gesellschaftern und ggf. Geschäftsführern zu erbringen. Der Nachweis erfolgt anhand der nachstehenden Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die bei Antragstellung nicht älter als ein Vierteljahr sein dürfen:

- polizeiliches Führungszeugnis
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Auszug aus dem Fahreignungsregister
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft für Verkehr
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeinde
- (Die Genehmigungsbehörde prüft darüber hinaus, ob ein Antragsteller in der Vergangenheit unerlaubten Straßenpersonenverkehr durchgeführt hat.)

Hinweis: Alle vorstehenden Nachweise, die von juristischen Personen erbracht werden können, sind von diesen auch zu erbringen.

Die persönliche Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn sich aus den vorstehenden Unterlagen keine schweren Rechtsverstöße bzw. keine leichten Rechtsverstöße im Wiederholungsfall ergeben. Bei Letzterem kann die Genehmigungsbehörde von ihrem Ermessen Gebrauch machen.

# 2. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Beim Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit werden drei Aspekte betrachtet:

- Das Unternehmen darf keine Schulden bei öffentlichen Gläubigern haben. Relevante öffentliche Gläubiger sind
  - Finanzamt,
  - Krankenkassen,
  - · Berufsgenossenschaft,
  - Gemeinde
- Das Unternehmen muss über die zur Ausübung der Personenkraftverkehrsgeschäfte nötigen liquiden Mittel verfügen. Dies prüft die Genehmigungsbehörde im Zuge einer Einzelfallprüfung. Sollte die Bestehensdauer des Unternehmens es zulassen, sind in Sachsen-Anhalt hierzu die Jahresabschlüsse der vorangegangenen zwei Jahre einzureichen. Die Genehmigungsbehörde kann weitere Unterlagen nach Ermessen anfordern.
- Das Unternehmen muss verfügbares Kapital (Eigenkapital und Reserven) in Höhe von 9.000,00 € für das erste, im Personenkraftverkehr mit KOM eingesetzte Fahrzeug sowie in Höhe von 5.000,00 € für jedes weitere, entsprechend eingesetzte Fahrzeug nachweisen. Dieser Nachweis ist durch einen Steuerberater, einen Steuerfachanwalt, einen amtlich zugelassenen Wirtschaftsprüfer, einen vereidigten Buchprüfer, ein Kreditinstitut oder mittels von einem Rechnungsprüfer geprüfter Jahresabschlüsse zu führen.

# 3. Nachweis einer tatsächlichen und dauerhaften Niederlassung im Inland

Das Unternehmen muss am Sitz seiner inländischen Niederlassung über entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten verfügen, in denen die Geschäftstätigkeit des Unternehmens tatsächlich organisiert und verwaltet wird und in denen die vorzuhaltenden Geschäftsbücher und –unterlagen aufbewahrt werden und für die zuständigen Behörden zur Einsichtnahme zugänglich sind. Nach Erlaubniserteilung muss mindestens ein im Inland zugelassener KOM von dort aus Personenkraftverkehr im Namen des Unternehmens betreiben.

### 4. Nachweis der fachlichen Eignung

Der Unternehmer muss der Genehmigungsbehörde einen persönlich zuverlässigen und fachlich geeigneten Verkehrsleiter benennen, der die Verkehrstätigkeiten des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leitet. Der Verkehrsleiter ist eine natürliche Person, die ihren ständigen Aufenthalt in der EU hat und

- in einer arbeitsrechtlichen (Angestellter, Geschäftsführer) oder gesellschaftsrechtlichen (Gesellschafter, Anteilseigner) Beziehung zum Unternehmen steht oder der Einzelunternehmer selbst ist (interner Verkehrsleiter) oder
- die Verkehrstätigkeiten des Unternehmens auf der Grundlage eines Werk- bzw. Dienstleistungsvertrages leitet und dabei mindestens für das Instandhaltungsmanagement der Fahrzeuge, die Prüfung der Beförderungsverträge und –dokumente, die grundlegende Rechnungsführung, die Zuweisung der Fahrdienste an Fahrer und Fahrzeuge sowie die Prüfung der Sicherheitsverfahren zuständig ist (externer Verkehrsleiter).

Der externe Verkehrsleiter darf insgesamt höchstes für vier Unternehmen und/oder 50 Fahrzeuge zuständig sein. Für den internen Verkehrsleiter gibt es keine Beschränkung der Fahrzeuganzahl.

Der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters erfolgt analog des vorstehend beschriebenen Nachweises der persönlichen Zuverlässigkeit des Unternehmers.

Der Nachweis der fachlichen Eignung erfolgt im Regelfall mittels einer bestandenen Fachkundeprüfung für den "Straßenpersonenverkehr mit Ausnahme von Taxen und Mietwagen" bei der für den Wohnsitz des Prüflings zuständigen Industrie- und Handelskammer. Weiterführende Informationen können dem Merkblatt "Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens mit Ausnahme von Taxen und Mietwagen – Merkblatt über die Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung" der IHK Halle-Dessau entnommen werden.

#### Weitere Informationen

Gleichstellung: Personen- oder Funktionsbezeichnungen im Maskulinum meinen ausschließlich die generische und nicht die biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Frauen und Männer und dienen allein der Gewährleistung der Lesbarkeit dieses Merkblattes.

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Halle-Dessau für ihre Mitgliedsunternehmen. Die Merkblätter enthalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Für weitere Informationen und zur Klärung offener Fragen wenden Sie sich bitte an:

#### Alf Rost

Geschäftsfeld Standortpolitik

Telefon: (0345) 2126-261 Telefax: (0345) 212644-261 E-Mail: arost@halle.ihk.de

#### IMPRESSUM:

© 2025 bei Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Franckestraße 5 | 06110 Halle (Saale)

Internet: www.halle.ihk.de E-Mail: info@halle.ihk.de

#### Redaktion:

Geschäftsfeld Standortpolitik Alf Rost

Telefon: 0345 2126-261 E-Mail: arost@halle.ihk.de

Stand: 03. Januar 2025